

Informationen zum Bieterverfahren

Beim Bieterverfahren wird der Kaufpreis einer Immobilie nicht vorgegeben, sondern anhand der Kaufangebote der Interessenten ermittelt. Oft wird ein Mindestkaufpreis vom Verkäufer angegeben, dies ist aber nicht zwangsläufig notwendig. Nach Eingang der Kaufgebote kann der Verkäufer ein Gebot annehmen. Er ist dazu aber nicht verpflichtet. Er muss auch nicht zum Höchstgebot verkaufen. Entscheidend für den Verkaufsabschluss sind für den Verkäufer vielmehr ein für ihn passendes Angebot und die nachgewiesene Zahlungsfähigkeit des Käufers.

Grundstücke und Immobilien, die wir im Bieterverfahren anbieten, werden von uns im Abstimmung mit dem Verkäufer für eine bestimmte Zeit inseriert. In dieser Zeit können sich Kaufinteressenten mithilfe des Exposés und bei Vor-Ort-Besichtigungen ein genaues Bild von der Immobilie machen, um ein Angebot abzugeben. Angebote müssen schriftlich abgegeben werden. Sollte es zum Vertragsabschluss kommen, wird vorher ein aktueller Bonitätsnachweis benötigt.

Sind nach Ablauf der Frist mehrere Angebote eingegangen, können die Verkaufsverhandlungen aufgenommen werden. Bis der Kaufvertrag beurkundet ist, bleiben die Angebote unverbindlich. Das einzige Risiko für den Bieter besteht darin, dass er die Immobilie ggf. nicht erhält. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn er von einem anderen Interessenten überboten wird oder der Verkäufer doch vom Verkauf absieht, weil z.B. für ihn kein passendes Angebot abgegeben worden ist.